



Albert-Ludwigs-Universität  
Freiburg

Der Kanzler

Fahnenbergplatz  
79085 Freiburg

Tel. 0761 203-4324  
Fax 0761 203-4265

stephan.bissinger@zv.uni-freiburg.de  
www.uni-freiburg.de

Aktenzeichen:  
D 3/0311.40

Bearbeitet von:  
Stephan Bissinger  
3. OG Zi. 03016

Freiburg, 15. Januar 2018

## Rundschreiben Nr. 1 / 2018 - Freistellungsjahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchte ich Sie über ein neues Instrument der Personalentwicklung informieren, welches durch die **Verwaltungsvorschrift zur Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres (VwV-Freistellungsjahr)** des MWK seit dem 01.10.2017 ermöglicht wird. Mit dieser Verwaltungsvorschrift führt das MWK für seinen Geschäftsbereich die Möglichkeit eines Freistellungsjahres ein.

Die Kernpunkte der Regelung sind:

### 1. **Berechtigter Personenkreis**

Die Möglichkeit ein Freistellungsjahr zu beantragen gilt für alle Beschäftigten der Universität, die unbefristet angestellt sind. Sie gilt auch für alle Beamtinnen und Beamten der Universität, die auf Lebenszeit ernannt sind. Zusätzlich muss eine ununterbrochene Mindestbeschäftigungszeit von fünf Jahren in einer Landes- oder Kommunalverwaltung vorliegen. Ausbildungsverhältnisse oder Beamtenverhältnisse auf Widerruf zählen nicht zu diesem Zeitraum.

### 2. **Voll- und Teilzeit, anrechenbare Zeiten auf die Mindestbeschäftigungszeit**

Ob jemand in Voll- oder Teilzeit arbeitet oder gearbeitet hat spielt keine Rolle. Elternzeiten, Zeiten der Beurlaubung zur Kinderbetreuung oder Pflege und Pflegezeiten werden auf die Mindestbeschäftigungszeit angerechnet. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung stehen einer Vollzeitbeschäftigung bei der Anrechnung auf die Mindestbeschäftigungszeit gleich.

### 3. **Häufigkeit**

Das Freistellungsjahr kann während der gesamten Dienst- und Arbeitszeit nur einmal in Anspruch genommen werden. Ein zweites Freistellungsjahr ist nur möglich, wenn der Beginn des Ruhestands unmittelbar an den Freistellungszeitraum anschließt.

#### 4. System der Freistellung

Das Freistellungsjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung die es ermöglicht, am Ende des Bewilligungszeitraums in vollem Umfang von der Arbeitszeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden. Hierzu wird im ersten Abschnitt (Ansparphase) ein Zeitguthaben erarbeitet, das im zweiten Abschnitt (Freistellungsphase) ausgeglichen wird. Im gesamten Bewilligungszeitraum werden die Bezüge entsprechend dem gleichbleibenden Umfang der bewilligten Teilzeit ausbezahlt.

#### 5. Keine Anrechnungsmöglichkeit anderweitig erbrachter Mehrstunden

Es ist ausschließlich wie unter 4. beschrieben möglich, ein Zeitguthaben anzusparen. Die Einbringung anderweitig erbrachter Mehrstunden, von Urlaub, von Zeitguthaben aus Schichtarbeit oder sonstigen besonderen Arbeitszeiten ist nicht zulässig.

#### 6. Dauer der Freistellung

Die Dauer der Freistellungsphase umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr. Die Freistellung kann nur in besonders gelagerten Einzelfällen weniger als ein Jahr, jedoch mindestens 6 Monate, betragen. Es können in der Regel nur Freistellungszeiträume von einem Jahr oder, in Ausnahmefällen, von 6 Monaten beantragt werden. Dabei gilt auch die Beantragung einer Freistellungsphase von 6 Monaten als Freistellungsjahr. Es ist somit nicht möglich, das Freistellungsjahr in zwei Phasen z.B. von jeweils 6 Monaten aufzuteilen.

#### 7. Beispiele

##### 1 Jahr Freistellung

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von...des bisherigen Beschäftigungsumfangs
2/3	2 Jahre	1 Jahr	66,7 %
3/4	3 Jahre	1 Jahr	75,0 %
4/5	4 Jahre	1 Jahr	80,0 %
5/6	5 Jahre	1 Jahr	83,3 %
6/7	6 Jahre	1 Jahr	85,7 %
7/8	7 Jahre	1 Jahr	87,5 %

##### 6 Monate Freistellung (0,5 Jahre)

Variante	Dauer der Ansparphase	Dauer der Freistellung	Dies entspricht einem Beschäftigungsumfang von...des bisherigen Beschäftigungsumfangs
2/3	1 Jahr	0,5 Jahr	66,7 %
3/4	1,5 Jahre	0,5 Jahr	75,0 %

## **8. Antrag, Genehmigung, vertragliche Regelung**

Der Antrag auf ein Freistellungsjahr erfolgt formlos über den Dienstweg und mit Zustimmung der Vorgesetzten bzw. der Fakultät an das Personaldezernat. Die Genehmigung erfolgt durch den Rektor, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Diese dienstlichen Belange können insbesondere dann vorliegen, wenn die beantragte Bewilligungsdauer und / oder beantragte Verringerung oder Verteilung der Arbeitszeit die Organisation oder den Arbeitsablauf wesentlich beeinträchtigen oder unverhältnismäßige Kosten verursachen.

Der Antrag muss spätestens 3 Monate vor Beginn der Anspruchsphase gestellt werden. Die Beteiligung der Interessenvertretungen erfolgt gemäß deren gesetzlichen Vorschriften bzw. für den Fall einer geplanten Ablehnung eines Antrags.

Nach Genehmigung erfolgt die individuelle Regelung des Freistellungsjahres in Form eines Änderungsvertrags zum bestehenden Arbeitsvertrag.

## **9. Empfehlung**

Es wird dringend empfohlen, sich bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern sowie der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, rechtzeitig vor Abschluss des Änderungsvertrags über die möglichen sozialversicherungsrechtlichen und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen zu informieren.

Zur Vorabinformation über mögliche tarifrechtliche, sozialversicherungsrechtliche und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen wird ergänzend auf die Ausführungen zu den Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung im Informationsblatt des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft „Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Arbeitnehmerbereich des Landes“ verwiesen (vgl. auch <http://www.uni-freiburg/service> A-Z/ Freistellungsjahr/Informationsblatt). Hier finden Sie auch weitere Informationen zum Freistellungsjahr.

## **10. Weitere Regelungen**

Der Freistellungszeitraum soll unmittelbar in Anschluss an die Ansparrphase genommen werden. Auf Antrag kann der Beginn des Freistellungszeitraums auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, soweit dienstliche Belange nicht beeinträchtigt sind. Dieser Antrag muss mindestens 8 Monate vor Beginn der Freistellungsphase gestellt werden.

Bei Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten mit Lehrverpflichtung darf der Freistellungszeitraum nicht innerhalb der Vorlesungszeit beginnen.

## **11. Auskünfte und besondere Fallkonstellationen**

Für nähere Informationen stehen Ihnen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter im Personaldezernat gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich auch mit allen Fragen, die besondere Fallkonstellationen betreffen, an das Personaldezernat.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Schenek